**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/2357**

**15. Wahlperiode** 14. 01. 2004

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

### 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/1783 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

### 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2318 –

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

### 3. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/1295 –

### Bericht der Bundesregierung nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen

**A. Problem**

Noch stärker als bisher bedarf es der

- Förderung der Ausbildung behinderter, insbesondere schwerbehinderter Jugendlicher,
- Verbesserung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Sicherung der Beschäftigung behinderter Menschen,
- Ausbau der Integrationsfachdienste.

**B. Lösung**

- Verbesserung der Möglichkeiten für eine betriebliche Ausbildung,

- Verbesserte Beratung, Information und Unterstützung der Arbeitgeber zur Beseitigung von Einstellungshindernissen und zur Sicherung der Beschäftigung,
- Ausbau betrieblicher Prävention im Sinne von „Rehabilitation statt Entlassung“,
- Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Schwerbehindertenvertretung,
- Beibehaltung der auf 5 Prozent abgesenkten Beschäftigungspflichtquote,
- Ausbau der Integrationsfachdienste,
- Verbesserung der Instrumente zur Förderung des Übergangs schwerbehinderter Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1783 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU**

**Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/2318**

**Einvernehmliche Kenntnisnahme der Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 15/1295**

## C. Alternativen

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund als Arbeitgeber führt die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent nicht zu Entlastungen, da für ihn wie bisher eine Pflichtquote von 6 Prozent gilt. Entlastungen durch die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote ergeben sich dagegen für die Haushalte derjenigen Länder und sonstigen öffentlichen Arbeitgeber, bei denen die Beschäftigungsquote zwischen 5 und weniger als 6 Prozent liegt und infolgedessen durch die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent auch künftig keine Ausgleichsabgabe zu zahlen haben.

Für die Integrationsämter können sich finanzielle Belastungsverschiebungen im Rahmen des Ausgleichsabgabeaufkommens ergeben. Dies ist nicht mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden. Aufgrund der Beibehaltung des Pflichtsatzes für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen von 5 Prozent tritt eine Erhöhung des Ausgleichsabgabeaufkommens nicht ein.

Für die Rehabilitationsträger treten durch die Regelungen in den Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben keine Mehrbelastungen ein, weil es sich hierbei um Klarstellungen zu dem mit dem SGB IX bereits seit 1. Juli 2001 geltenden Recht handelt.

Weitere Kosten für Bund, Länder und Kommunen entstehen nicht.

2. Vollzugsaufwand

Für die Bundesanstalt für Arbeit (künftig: Bundesagentur für Arbeit) ergeben sich Entlastungen durch den Fortfall von Lohnersatzleistungen, wenn aufgrund der Wirkungen der getroffenen Regelungen arbeitslose schwerbehinderte Menschen, die solche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden. Der tatsächliche Umfang der

Entlastungen ist davon abhängig, in welchem Umfang die Eingliederung durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt oder zur Ausbildungsvergütung erfolgt.

## E. Sonstige Kosten

Durch die Erweiterung der Aufgaben der Integrationsfachdienste und die Wahrnehmung der Strukturverantwortung durch die Integrationsämter ab 2005 entstehen keine Mehrkosten. Für die Finanzierung dieser Aufgaben stehen den Integrationsämtern Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.

Durch die Beibehaltung der Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent werden zusätzliche, mit einer Anhebung der Quote auf 6 Prozent verbundene finanzielle Belastungen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber vermieden. Der Umfang der sich dadurch ergebenden Entlastung hängt von dem Beschäftigungsverhalten der Arbeitgeber ab.

Weitere finanzielle Entlastungen beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber treten ein durch die flankierenden Regelungen zur Verbesserung der Ausbildungssituation und beim Urlaubsentgelt im Zusammenhang mit dem Zusatzurlaub.

Das Ausmaß der Entlastungen ist nur schwer abzuschätzen und daher nicht quantifizierbar.

Als Folge des Gesetzes sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für Beitragszahler nicht entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 15/1295

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1783 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2318 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. Januar 2004

**Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**

| **Klaus Kirschner** | **Hubert Hüppe** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

# Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen – Drucksache 15/1783 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
|---|---|
| Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen: |
| **Artikel 1** | **Artikel 1** |
| **Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –** (860-9) | **Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –** (860-9) |
| Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert: | Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), wird wie folgt geändert: |
| *1. In § 13 Abs. 2 wird in Nummer 9 des Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 10 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:* | **1. entfällt** |
| *„11. zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen.“* | |
| 2. § 14 wird wie folgt geändert: | 2. § 14 wird wie folgt geändert: |
| a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: | a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: |
| „Kann der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger *und in Abstimmung mit dem Antragsteller*, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen nach den Sätzen 2 und 4 entschieden wird.“ | „Kann der Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet worden ist, für die beantragte Leistung nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 sein, klärt er unverzüglich mit dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger, von wem und in welcher Weise über den Antrag innerhalb der Fristen nach den Sätzen 2 und 4 entschieden wird **und unterrichtet hierüber den Antragsteller**.“ |
| b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren abweichendes“ eingefügt. | b) unverändert |
| c) In Absatz 5 Satz 5 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Auftragserteilung“ angefügt. | c) unverändert |
| 3. In § 19 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Satz 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. § 35 wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
|---|---|
| b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:<br>„(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen.“ | |
| | **4a. § 40 wird wie folgt geändert:**<br>**a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**<br>**„(2) Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht. Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.“**<br>**b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „auf Grund einer rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 abzugebenden fachlichen Stellungnahme“ eingefügt.** |
| 5. In § 51 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:<br>„(5) Ist im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation eine stufenweise Wiedereingliederung (§ 28) erforderlich, wird das Übergangsgeld bis zu deren Ende weitergezahlt.“ | 5. unverändert |
| 6. § 55 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:<br>„5. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht,“. | 6. unverändert |
| 7. In § 68 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:<br>„(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Abs. 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis wird durch eine Stellungnahme *des Arbeitsamtes* erbracht. Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen, mit Ausnahme des § 102 Abs. 3 Nr. 2c, werden nicht angewendet.“ | 7. In § 68 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:<br>„(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Abs. 1) während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis **der Behinderung** wird durch eine Stellungnahme **der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** erbracht. Die besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen, mit Ausnahme des § 102 Abs. 3 Nr. 2c, werden nicht angewendet.“ |
| 8. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: | 8. § 69 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:**<br>**a)** In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: |
| „die in § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie § 14 Abs. 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie § 60 Abs. 1 des Ersten Buches gelten entsprechend.“ | „die in § 14 Abs. 2 Satz 2 und 4 sowie § 14 Abs. 5 Satz 2 und 5 genannten Fristen sowie § 60 Abs. 1 des Ersten Buches gelten entsprechend.“<br>**b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:** |

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
|---|---|
| | **„Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller seine Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 des Ersten Buches erfüllt hat.“** |
| 9. § 71 wird wie folgt geändert: | 9. unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „bis zu 39“ durch die Angabe „weniger als 40“ und die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt. | |
| b) Absatz 2 wird aufgehoben. | |
| 10. In § 72 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: | 10. unverändert |
| „Satz 1 gilt für Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich wenigstens 100 Arbeitsplätzen mit der Maßgabe, dass sie wenigstens fünf Prozent ihrer Stellen zur beruflichen Ausbildung mit behinderten und schwerbehinderten Menschen besetzen sollen.“ | |
| 11. § 73 *wird wie folgt geändert:* | 11. In § 73 **Abs.** 2 Nr. 7 werden die Wörter „Urlaub oder“ durch das Wort „Urlaub,“ ersetzt und nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell)“ eingefügt. |
| *a)* In *Absatz* 2 Nr. 7 werden die Wörter „Urlaub oder“ durch das Wort „Urlaub,“ ersetzt und nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „oder bei Altersteilzeitarbeit in der Freistellungsphase (Verblockungsmodell)“ eingefügt. | |
| *b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:* | **b) entfällt** |
| *„(4) Als Arbeitsplätze gelten auch nicht Stellen mit besonderen gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die gesundheitliche Eignung, die eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf diesen Stellen ausschließt. Dies gilt nicht für öffentliche Arbeitgeber nach § 71 Abs.3.“* | |
| 12. In § 74 Abs. 2 wird die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt. | 12. unverändert |
| 13. § 75 wird wie folgt geändert: | 13. § 75 wird wie folgt geändert: |
| | **a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1, 4 oder 6“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 oder 4“ ersetzt.** |
| *a)* In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: | **b)** unverändert |
| „Bei Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als 18 Stunden infolge von Altersteilzeitarbeit gilt Satz 1 entsprechend.“ | |
| *b)* Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: | **c)** Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: |
| „(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der *einem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen wird, wird im Falle der Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis rückwirkend auch für die Zeit der Überlassung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Die Anrechnung ist beschränkt auf das Kalenderjahr der Übernahme. Das Gleiche gilt bei Übernahme eines* im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werk- | „(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) **beschäftigt wird, wird auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet**.“ |

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
| --- | --- |
| statt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) *beschäftigten schwerbehinderten Menschen*.“ | |
| 14. § 76 wird wie folgt geändert: | 14. § 76 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für“ eingefügt. | a) unverändert |
| b) *In* Absatz 2 wird *nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt*: | b) Absatz 2 wird **wie folgt geändert**: |
| | **aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:** |
| | **„Satz 1 gilt auch während der Zeit einer Ausbildung im Sinne des § 35 Abs. 2, die in einem Betrieb oder einer Dienststelle durchgeführt wird.“** |
| | **bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.** |
| | **cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:** |
| „Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.“ | „Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.“ |
| 15. *In* § 77 wird wie folgt geändert: | 15. § 77 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: | a) unverändert |
| aa) In Nummer 1 wird die Angabe „bis zu 39“ durch die Angabe „weniger als 40“ ersetzt. | |
| bb) In Nummer 2 wird die Angabe „bis zu 59“ durch die Angabe „weniger als 60“ ersetzt. | |
| b) *Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:* | b) **In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Neubestimmung“ die Wörter „der Beträge der Ausgleichsabgabe“ eingefügt.** |
| *„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 entrichten private Arbeitgeber für jeden unbesetzten Pflichtplatz, der unter entsprechender Anwendung der Pflichtquote (§ 71 Abs. 1 Satz 1) für Stellen ermittelt wird, auf denen wegen gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen an die gesundheitliche Eignung eine Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ausgeschlossen ist (§ 73 Abs. 4), eine Ausgleichsabgabe von 105 Euro.“* | |
| c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: | c) unverändert |
| „Die Integrationsämter leiten den in der Rechtsverordnung nach § 79 bestimmten Prozentsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds (§ 78) weiter.“ | |
| 16. In § 79 Nr. 3 Buchstabe a wird die Angabe „abweichend von § 77 Abs. 6 Satz 1“ gestrichen. | 16. unverändert |
| 17. § 80 Abs. 6 wird wie folgt geändert: | 17. unverändert |
| a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammenge- | |

Entwurf

schlossen haben“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch das Wort „Bundesarbeitsgemeinschaft“ ersetzt.

18. In § 81 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „vom ihm beauftragter“ gestrichen.

19. In § 83 *werden* nach Absatz 2 *folgende Absätze 2a und 2b* eingefügt:

„(2a) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden

1. zur angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Besetzung freier, frei werdender oder neuer Stellen,
2. zu einer anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
3. zu Teilzeitarbeit,
4. zur Ausbildung behinderter Jugendlicher,
5. zur Durchführung der betrieblichen Prävention (betriebliches Eingliederungsmanagement) und zur Gesundheitsförderung,
6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.

*(2b) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien fördern.“*

20. § 84 *Abs.* 2 wird wie folgt *gefasst*:

„(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

18. unverändert

19. In § 83 **wird** nach Absatz 2 **folgender Absatz 2a** eingefügt:

„(2a) In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. über die Hinzuziehung des Werks- oder Betriebsarztes auch für Beratungen über Leistungen zur Teilhabe sowie über besondere Hilfen im Arbeitsleben.“

**(2b) entfällt**

20. § 84 wird wie folgt **geändert**:

**a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

„(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin,

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
|---|---|
| unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen.“ | dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. **Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt**.“ |
| | **b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:** |
| | **„(4) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.“** |
| | **20a. In § 87 Abs. 2 wird die Angabe „des zuständigen Arbeitsamtes,“ gestrichen.** |
| 21. In § 88 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt: | 21. In § 88 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt: |
| „(5) In den Fällen des § 89 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen ist. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“ | „(5) In den Fällen des § 89 **Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3** gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung innerhalb eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrages an zu treffen ist. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht getroffen, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.“ |
| | **21a. § 90 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.** |
| | **b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:** |
| | **„(2a) Die Vorschriften dieses Kapitels finden ferner keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht nachgewiesen ist oder das Versorgungsamt nach Ablauf der Frist des § 69 Abs. 1 Satz 1 eine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung nicht treffen konnte.“** |
| 22. § 95 *Abs. 1* wird wie folgt geändert: | 22. § 95 wird wie folgt geändert: |
| | **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:** |
| *a)* In Satz 4 werden die Angabe „200“ durch die Angabe „100“, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: | **aa)** In Satz 4 werden die Angabe „200“ durch die Angabe „100“, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: |
| „in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Menschen, das mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied.“ | „in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 200 schwerbehinderten Menschen, das mit der nächsthöchsten Stimmzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied.“ |
| *b)* Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: | **bb)** Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: |
| „Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.“ | „Die Heranziehung zu bestimmten Aufgaben schließt die Abstimmung untereinander ein.“ |
| | **b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:** |
| | **„(8) Die Schwerbehindertenvertretung kann an Betriebs- und Personalversammlungen in Betrieben und Dienststellen teilnehmen, für die sie als Schwerbehindertenvertretung zuständig ist,** |

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
| --- | --- |
| | **und hat dort ein Rederecht, auch wenn die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung nicht Angehörige des Betriebes oder der Dienststelle sind.“** |
| 23. In § 97 Abs. 6 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies umfasst auch Verhandlungen und den Abschluss entsprechender Integrationsvereinbarungen.“ | 23. unverändert |
| 24. § 102 wird wie folgt geändert: | 24. § 102 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt: „Die Integrationsämter werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können. Hierfür wird besonders geschultes Personal mit Fachkenntnissen des Schwerbehindertenrechts eingesetzt.“ | a) unverändert |
| b) In Absatz 2 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt: „Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.“ | b) unverändert |
| c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: | c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: |
| *aa) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:* *„d) zur Beschaffung, zum Umbau, zur Ausstattung und zur Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung,“.* | **aa) entfällt** |
| *bb)* Nummer 2 wird wie folgt gefasst: | **aa)** Nummer 2 wird wie folgt gefasst: |
| „2. an Arbeitgeber | „2. an Arbeitgeber |
| a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen, | a) unverändert |
| b) für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, | b) unverändert |
| c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt worden sind *und* | c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt worden sind**,** |
| | **d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und** |
| *d)* für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 | **e)** für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 |

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
|---|---|
| Nr. 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 75 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.“ | Nr. 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 75 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.“ |
| *cc)* Nummer 3 wird wie folgt gefasst: | **bb)** unverändert |
| „3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten.“ | |
| d) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt: | d) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt: |
| „Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben *gefährdet*, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. Hat das Integrationsamt eine Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen.“ | „Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben **erforderlich**, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. Hat das Integrationsamt eine Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen.“ |
| e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: | e) unverändert |
| „(7) Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen. § 17 gilt entsprechend.“ | |
| 25. In § 104 Abs. 1 werden in Nummer 9 am Ende nach dem Wort „Anerkennung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 10 gestrichen. | 25. unverändert |
| 26. § 109 wird wie folgt geändert: | 26. § 109 wird wie folgt geändert: |
| a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Auftrag der *Bundesanstalt* für Arbeit, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter“ gestrichen. | a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Auftrag der **Bundesagentur** für Arbeit, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter“ gestrichen. |
| b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: | b) unverändert |
| „Hierbei wird den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer seelischen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.“ | |
| 27. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert: | 27. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert: |
| a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt: | a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt: |
| „1a. die *Bundesanstalt* für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen, | „1a. die **Bundesagentur** für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen, |
| 1b. die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten,“. | 1b. unverändert |
| b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst: | b) unverändert |
| „7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für | |

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
|---|---|
| die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,“. | |
| c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt: | c) unverändert |
| „8. in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen zu klären und bei der Beantragung zu unterstützen.“ | |
| 28. § 111 wird wie folgt geändert: | 28. unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit,“ gestrichen. | |
| b) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt: | |
| „5a. den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern sowie den berufsständigen Organisationen,“. | |
| c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 86 des Dritten Buches auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit entwickelt und im Rahmen der nach § 101 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben, unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abgestimmt hat,“ gestrichen. | |
| d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: | |
| „(5) Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden.“ | |
| 29. *In § 113 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit oder“ gestrichen.* | 29. **§ 113 wird wie folgt geändert:** |
| | **a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.** |
| | **b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Bundesagentur für Arbeit oder“ gestrichen.** |
| | **c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:** |
| | **„(2) Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbart mit den Rehabilitationsträgern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen. § 13 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.“** |

Entwurf

30. § 114 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der *Bundesanstalt* für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung. Er erstellt zum 30. September 2006 eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese dem zuständigen Integrationsamt vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen bereitet die Ergebnisse auf und stellt sie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Vorbereitung des Berichtes nach § 160 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2006 zur Verfügung.“

31. § 125 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

    „(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

    (3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

30. § 114 wird wie folgt geändert:

    a) unverändert

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der **Bundesagentur** für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung. Er erstellt zum 30. September 2006 eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und legt diese dem zuständigen Integrationsamt vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen bereitet die Ergebnisse auf und stellt sie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Vorbereitung des Berichtes nach § 160 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2006 zur Verfügung.“

**30a. § 115 wird wie folgt geändert:**

    **a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

    **b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:**

    **„(2) Vereinbaren die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und die Rehabilitationsträger nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sie dazu aufgefordert hat, eine gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 oder ändern sie die unzureichend gewordene Empfehlung nicht innerhalb dieser Frist, kann das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung Regelungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“**

31. unverändert

Entwurf

32. § 128 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird aufgehoben.

    b) In Absatz 3 wird die Angabe „der Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „des Absatzes 1“ ersetzt.

33. § 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 5 Nr. 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder“ eingefügt.

    b) In Satz 9 wird die Angabe „§ 51 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.

34. § 156 *Abs.* 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

    „1. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 79 Nr. 1, oder § 71 Abs. 1 Satz 3 schwerbehinderte Menschen nicht beschäftigt,“.

35. § 160 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2005 über die Situation behinderter und schwerbehinderter Frauen und Männer auf dem Ausbildungsstellenmarkt und schlägt die danach zu treffenden Maßnahmen vor.

    (2) Sie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2007 über die Wirkungen der Instrumente zur Sicherung von Beschäftigung und zur betrieblichen Prävention. Dabei wird auch die Höhe der Beschäftigungspflichtquote überprüft.“

36. In § 13 Abs. 5 Satz 1, § 64 Abs. 2 Satz 2 und § 105 Abs. 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben“ durch die Wörter „Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen“ ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

32. unverändert

33. unverändert

**33a. In § 148 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „zuzüglich 20 Prozent“ gestrichen.**

**33b. In § 150 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „80 Prozent“ durch die Angabe „68 Prozent“ ersetzt.**

34. § 156 wird wie folgt **geändert:**

    **a) Absatz** 1 Nr. 1 **wird wie folgt** gefasst:

    „1. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 79 Nr. 1, oder § 71 Abs. 1 Satz 3 schwerbehinderte Menschen nicht beschäftigt,“.

    **b) In Absatz 2 wird die Zahl „2 500“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.**

35. unverändert

36. unverändert

## Artikel 1a

## Änderung der Abgabenordnung (610-1-3)

**In § 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch …(BGBl I S. …), wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:**

**„3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht**

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

**auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,**

**b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen auf Grund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und**

**c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 vom Hundert der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.“**

**Artikel 1b**

**Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**
**(610-1-4)**

**In Artikel 97 § 1e des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:**

**„(3) § 68 Nr. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 1a des Gesetzes … (BGBl. I S. …) ist ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden. § 68 Nr. 3 Buchstabe c der Abgabenordnung ist auch für vor diesem Zeitraum beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“**

*Artikel 2*

*Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –*
*(860-3)*

*In § 270a Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:*

*„Die Leistung wird in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit durch das Integrationsamt ausgeführt. Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen.“*

**Artikel 2**
**entfällt**

Entwurf

**Artikel 3**

**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –**
(860-7)

In § 162 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert wurde, wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen sie auch die in Integrationsvereinbarungen (§ 83 des Neunten Buches) getroffenen Maßnahmen der betrieblichen Prävention (§ 84 des Neunten Buches) berücksichtigen."

**Artikel 4**

**Änderung der Werkstättenverordnung**
(871-1-7)

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Der Fachausschuss gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch *zu seiner* Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben *auf eine* Werkstatt für behinderte Menschen *angewiesen ist* oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen."
2. § 3 *Absatz 3* wird wie folgt geändert:
   a) *In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachausschuss" die Wörter „,soweit dies nach dem Ergebnis des Eingangsverfahrens von den Beteiligten für erforderlich gehalten wird," eingefügt.*
   b) Satz 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

**Artikel 3**

unverändert

**Artikel 4**

**Änderung der Werkstättenverordnung**
(871-1-7)

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Der Fachausschuss gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch **für seine** Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben **Leistungen einer** Werkstatt für behinderte Menschen **benötigt** oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) **Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

      **„(2) Das Eingangsverfahren dauert drei Monate. Es kann auf eine Dauer von bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist."**
   b) **In Absatz 3** wird Satz 2 gestrichen.
3. **§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**
   **a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:**

      **„Hat der zuständige Rehabilitationsträger die Leistungen für ein Jahr bewilligt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), gibt der Fachausschuss ihm gegenüber rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres auch eine fachliche Stellungnahme dazu ab, ob die Leistungen für ein weiteres Jahr bewilligt werden sollen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)."**

   **b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.**

| Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses |
|---|---|
| **Artikel 5** | **Artikel 5** |
| **Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**<br>(871-1-14) | **Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**<br>(871-1-14) |
| Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert: | Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert: |
| 1. *Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:* | 1. **In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 26 folgende Angaben eingefügt:** |
| *a) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:* | **a) entfällt** |
| *„§ 22 Hilfen zur Beschaffung, zum Umbau, zur Ausstattung und zur Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung“.* | |
| *b) Nach der Angabe zu § 26 werden folgende Angaben eingefügt:* | **b) entfällt** |
| *„§ 26a Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener* | **„§ 26a Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener** |
| *§ 26b Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind“.* | **§ 26b Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener** |
| | **§ 26c Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements“.** |
| 2. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: | 2. § 17 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 2** wird wie folgt geändert: |
| *a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:* | **a) entfällt** |
| *„d) zur Beschaffung, zum Umbau, zur Ausstattung und zur Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 22)“.* | |
| *b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:* | **b) entfällt** |
| *aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „(§ 26)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.* | **a) In Buchstabe a wird nach der Angabe „(§ 26)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.** |
| *bb) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b und c eingefügt:* | **b) Nach Buchstabe a werden folgende Buchstaben b bis d eingefügt:** |
| *„b) für Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26a),* | **„b) für Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26a),** |
| *c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt sind (§26 b) und“.* | **c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§26 b),** |
| | **d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 26c) und“.** |
| *cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.* | **c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe e.** |

Entwurf

3. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Bundessozialhilfegesetzes und das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 102 Abs. 5 Satz 2 letzter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 102 Abs. 6 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben unberührt.“

*4. § 22 wird wie folgt geändert:*

   *a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:*

   *„Hilfen zur Beschaffung, zum Umbau, zur Ausstattung und zur Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung“.*

   *b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Anpassung“ die Wörter „und zum Umbau“ eingefügt.*

5. Nach § 26 werden folgende §§ 26a *und* 26b eingefügt:

„§ 26a
Zuschüsse zu den Gebühren, *insbesondere Prüfungsgebühren* bei der Berufsausbildung besonders betroffener Jugendlicher

Arbeitgeber, die ohne Beschäftigungspflicht (§ 71 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung, erhalten.

§ 26b
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, *die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt sind*

Arbeitgeber können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt sind.“

6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(§ 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)“ die Wörter „oder im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen“ eingefügt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. unverändert

**4. entfällt**

5. Nach § 26 werden folgende §§ 26a, 26b **und 26c** eingefügt:

„§ 26a
Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener **schwerbehinderter** Jugendlicher **und junger Erwachsener**

Arbeitgeber, die ohne Beschäftigungspflicht (§ 71 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung, erhalten.

§ 26b
Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Arbeitgeber können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt sind.“

**§ 26c**
**Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements**

**Arbeitgeber können zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements Prämien erhalten.“**

6. unverändert

Entwurf

„Leistungen nach Satz 1 können auch in Probebeschäftigungen und Praktika erbracht werden, die ein in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigter schwerbehinderter Mensch im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung) absolviert, wenn die dem Arbeitgeber entstehenden außergewöhnlichen Belastungen nicht durch die in dieser Zeit erbrachten Leistungen der Rehabilitationsträger abgedeckt werden."

7. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „für" die Wörter „die Qualifizierung des nach § 102 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einzusetzenden Personals sowie für" eingefügt.

## Artikel 6

## Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

## Artikel 7

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am *1. Januar 2004* in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom *1. Juli 2001* treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 6, Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar *2003* treten in Kraft:

*Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe a.*

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 treten in Kraft:

*Artikel 1 Nr. 1, Nr. 17, Nr. 25, Nr. 26 Buchstabe a, Nr. 28 Buchstabe a, c und d und Nr. 29.*

*(5) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats tritt Artikel 1 Nr. 34 in Kraft.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

7. unverändert

**8. In § 41 Abs. 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt" durch das Wort „Bundesagentur" ersetzt.**

## Artikel 6

unverändert

## Artikel 7

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats** in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom **1. Januar 2003** treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 6, Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar **2004** treten in Kraft:

**Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b sowie Artikel 5 Nr. 8.**

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 treten in Kraft:

**Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a, Nr. 15 Buchstabe c, Nr. 16, Nr. 18, Nr. 21a Buchstabe a, Nr. 25, Nr. 26 Buchstabe a, Nr. 28 Buchstabe a und c sowie Nr. 29 Buchstabe b.**

**(5) entfällt**

# Bericht des Abgeordneten Hubert Hüppe

## A. Allgemeiner Teil

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/1783 in seiner 70. Sitzung am 24. Oktober 2003 und in der 85. Sitzung am 14. Januar 2004 den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2318 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 15/1295 wurde am 12. September 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

### II. Petitionen

Im Laufe der Ausschussberatungen wurden auch drei Petitionen behandelt, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. In den Petitionen ging es u. a. um die Ergänzung des § 97 Abs. 8 SGB IX durch das Wort „Konzern“, um zweifelsfrei sicherzustellen, dass auch Versammlungen von Vertrauenspersonen auf Konzernebene durchgeführt werden können und um die Nichtgewährung finanzieller Zuschüsse für den behindertengerechten Umbau einer Wohnung bzw. den Einbau eines Treppenlifts trotz des Grades einer Behinderung von 70 bzw. einer fortschreitenden Muskelerkrankung.

### III. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf hat folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Ausbildungsbereitschaft erhöhen,
- Verbesserung der Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Sicherung der Beschäftigung durch Ausbau der Prävention,
- Durchsetzung geltenden Rechts,
- Ausbau der Integrationsfachdienste,
- Förderung des Übergangs behinderter Menschen aus den Werkstätten behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt,
- Beibehaltung der abgesenkten Beschäftigungspflichtquote.

Der Bericht der Bundesregierung nach § 160 des IX. Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) über die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen vom 20. Juni 2003 betont die Notwendigkeit

- zur Verbesserung der Chancen behinderter und schwerbehinderter junger Menschen bei der Teilhabe am Arbeitsleben, die Ausbildungsbereitschaft der Arbeitgeber, insbesondere in kleinen Betrieben, zu stärken und
- die Vermittlung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu verbessern.

### IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 6. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bzw. auf seiner 39. Sitzung am 14. Januar 2004 beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1783 anzunehmen (33. Sitzung) bzw. den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2318 für erledigt zu erklären (39. Sitzung).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit**, der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben in ihrer 46., 27., 25. bzw. 26. Sitzung am 14. Januar 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1783 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 409, 423 und 424 anzunehmen. Die genannten Ausschüsse empfehlen ferner, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/2318 für erledigt zu erklären, der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** des Weiteren, die Unterrichtung der Bundesregierung auf Drucksache 15/1295 zur Kenntnis zu nehmen.

### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat in seiner 44. Sitzung am 5. November 2003 beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, und seine Beratungen aufgenommen.

Die Anhörung fand in der 46. Sitzung am 12. November 2003 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: AOK-Bundesverband, Bundesknappschaft, Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Bundesverband der Innungskrankenkassen, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, See-Krankenkasse, Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiterersatzkassenverband, Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretung des Bundes und der Länder, Bundesanstalt für Arbeit, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Bundesarbeitsgemeinschaft der betrieblichen Schwerbehinderten-Vertretungen in Deutschland e. V. (BbSD e. V.), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW), Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke Hamburg GmbH, Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.

(BAGH), Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB), Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. (BVLH), Deutscher Behindertenrat, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Institut für Qualitätssicherung in Prävention und Rehabilitation der Deutschen Sporthochschule Köln, Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) Bundesverband, Sozialverband VdK Deutschland e. V., Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V. (VDR), Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH).

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In der 47. Sitzung am 10. Dezember 2003 und in der 49. Sitzung am 14. Januar 2004 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und in der 49. Sitzung abgeschlossen. Die von der CDU/CSU-Fraktion auf Ausschussdrucksache 410 eingebrachten Änderungsanträge wurden in der 49. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Änderungsantrag zu Nummer 22 § 95) bzw. mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Als Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1783 mit den Änderungen auf den Ausschussdrucksachen 409, 423 und 424 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen und den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2318 einvernehmlich für erledigt erklärt. Hinsichtlich der Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 15/1295 empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen aller Mitglieder die Kenntnisnahme.

Mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen werden im Wesentlichen Anregungen und Vorschläge des Bundesrates und die Ergebnisse der Sachverständigen aufgegriffen bzw. werden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Hierbei geht es im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Regelung zur Dauer der Förderung im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich (Artikel 1 Nr. 4a),
- Streichung der Regelungen zur Berücksichtigung von Arbeitsplätzen mit gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die gesundheitliche Eignung bei der Beschäftigungspflicht und der Höhe der Ausgleichsabgabe (Artikel 1 Nr. 11 und Nr. 15),
- Beibehaltung einer besonderen Regelung zur Anrechnung schwerbehinderter Menschen aus Werkstätten auf die Pflichtarbeitsplätze des Arbeitgebers (Artikel 1 Nr. 13),
- Klarstellungen im Bereich des besonderen Kündigungsschutzes (Artikel 1 Nr. 21 und Nr. 21a),
- Zusätzliche Klarstellung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen (Artikel 1 Nr. 22),
- Streichung der zunächst vorgesehenen Regelung zur Übernahme von Kosten des Umbaus einer behindertengerechten Wohnung als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Artikel 1 Nr. 24 – § 102 SGB IX),
- Regelungen zu Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten (Artikel 1 Nr. 29 und Nr. 30a),
- Korrekturen bei der Erstattung von Fahrgeldausfällen an Verkehrsunternehmen im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personennahverkehr (Artikel 1 Nr. 33a und Nr. 33b),
- Erhöhung des Bußgeldrahmens bei Verstößen gegenüber Arbeitgeberpflichten (Artikel 1 Nr. 34).

Die Mitglieder der **SPD-Fraktion** betonten, dass mit dem Gesetzentwurf die 1998 begonnene umfassende Politik zur Eingliederung und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in einem wichtigen Feld des Lebensalltags fortgesetzt werde. Die Rahmenbedingungen, die mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter für die Arbeitgeber geschaffen wurden, sollten nicht verändert und die Beschäftigungspflichtquote von 5 % sowie die Staffelung der Ausgleichsabgabe beibehalten werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die Erwartung verbunden, dass die Arbeitgeber ihre Bemühungen um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen weiterhin so steigern, dass die Beschäftigungspflichtquote von 5 % erreicht und die zusätzliche Beschäftigung von rund 200 000 schwerbehinderten Menschen gesichert werde. Mit dem Gesetzentwurf werde die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe durch Schaffung von Anreizen für Arbeitgeber gefördert. Die Aufgaben von Integrationsämtern und Integrationsfachdiensten würden so zugeschnitten, dass sie passgenau Vermittlungs- und Unterstützungsleistungen sowohl für die schwerbehinderten Menschen wie auch für die Arbeitgeber erbringen könnten. Es liege nun bei den Beteiligten, den Arbeitgebern und Gewerkschaften, den Integrationsämtern und der Bundesanstalt für Arbeit, für die Umsetzung dieses Gesetzes ihren Beitrag zu leisten und die Berufschancen von Menschen mit Behinderungen gemeinsam fortzuentwickeln. Die Fortentwicklung der beschäftigungspolitischen Instrumente für Menschen mit Behinderungen sei im Gesamtzusammenhang mit den Anstrengungen der Bundesregierung, Arbeitsmarkt und soziale Sicherungssysteme zu reformieren, zu sehen. Hinter dieser Politik stehe die Überzeugung, dass die Teilhabe am Arbeitsleben nicht nur ein Einkommen, sondern ein grundlegendes humanes und soziales Bedürfnis darstelle, das Menschen mit und ohne Behinderungen gleichsam teilen.

Die Mitglieder der **CDU/CSU-Fraktion** erklärten, dass sie, wenn es um tatsächliche Verbesserungen, um die Integration und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gehe, auch schon in der Vergangenheit zur Zusammenarbeit über Partei- und Fraktionsgrenzen bereit sei. Beispielsweise könne auf die Zustimmung zu dem SGB IX und dem Behindertengleichstellungsgesetz verwiesen werden. Hier sei die Senkung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter jedoch nicht einer Erhöhung der Zahl von Arbeitsplätzen zu verdanken, sondern durch Abgänge aus der Arbeitslosenstatistik, insbesondere durch Frühverrentung, bedingt. Bei schwerbehinderten Jugendlichen unter 25 Jahren sei zwi-

schen 1999 und 2002 sogar ein Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter habe daher zu der Bereinigung der Statistik geführt, nicht aber dauerhafte Arbeitsplätze für Schwerbehinderte geschaffen. Während die allgemeine Arbeitslosigkeit in den letzten elf Monaten um ca. 7 % gestiegen sei, sei die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter um 16 % angewachsen. Die CDU/CSU-Fraktion verkenne nicht, dass die Koalitionsfraktionen mit ihren in den Ausschuss eingebrachten Änderungsanträgen den ursprünglichen Gesetzentwurf verbesserten. Allerdings seien sie hinsichtlich § 40 nicht ausreichend und bei § 95 gäbe es überhaupt keine Veränderung. Hierzu habe die CDU/CSU-Fraktion auf Ausschussdrucksache 4120 Änderungen vorgelegt. Der Vorschlag zu § 40 würde zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung führen. Aus diesem Grund habe auch der Bundesrat eine entsprechende Änderung vorgeschlagen. Die beantragte Neufassung des § 95 Abs. 2 ziele nicht auf eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte der Schwerbehindertenvertretung sondern lediglich auf die Stärkung der Anhörungskompetenzen. Die von der Koalition vorgesehene Erhöhung des Bußgeldes in § 156 sei nicht ausreichend, die Anhörungsbelange des Betroffenen zu sichern.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellten fest, dass bei den Arbeitgebern ein Bewusstseinswandel initiiert worden sei, da sich immer mehr die Einsicht durchgesetzt habe, dass Menschen mit Behinderungen einfach einen Arbeitsplatz benötigten, der ihren besonderen Bedürfnissen entspreche, um ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Dieser Weg werde durch Informationsangebote weiter verfolgt, indem die Integrationsfachdienste als Hauptansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung stünden, durch den Ausbau betrieblicher Prävention im Sinne von Rehabilitation statt Entlassung und durch die Verbesserung der Instrumente zur Förderung des Übergangs schwerbehinderter Menschen aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber, die ehemaligen Werkstattbeschäftigten einen regulären Arbeitsplatz anböten, würden künftig einen besonderen Ausgleich für den erforderlichen Mehraufwand erhalten.

Die Mitglieder der **FDP-Fraktion** betonten, dass mit Inkrafttreten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch am 1. Juli 2001 in der Behindertenpolitik ein richtiger und durchaus wegweisender Paradigmenwechsel vollzogen worden sei. Erstmalig sei die Förderung der Eigenkompetenz und Selbstverantwortung der behinderten Menschen klares Ziel und Aufgabe des neuen Rechts. Sie sähen Behindertenpolitik nicht als Sparten-, sondern als Bürgerrechtspolitik. Es sei auch richtig und wichtig, das Gesetz nach einem gewissen Zeitraum in seinem Umsetzungsstand zu überprüfen und poltitisch nicht gewollte Auslegungstatbestände den politisch gewollten anzupassen. Das SGB IX sei jedoch erst 2 $^1/_2$ Jahre in Kraft. Sie halte den Zeitpunkt der Überprüfung deshalb für verfrüht. Die Festschreibung der Beschäftigungspflichtquote bei 5 % sei richtig, Gleiches gelte für die vorgesehene erneute Überprüfung im Juni 2007.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung geänderten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

**Zu Artikel 1**

**Zu Nummer 1**

Mit der Streichung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen, eine Regelung zur Inanspruchnahme, Zusammenarbeit und Finanzierung der Integrationsfachdienste in § 113 vorzusehen.

**Zu Nummer 2 Buchstabe a**

Mit der Streichung der Wörter „und in Abstimmung mit dem Antragsteller“ wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Allerdings hat der Rehabilitationsträger den Antragsteller zu unterrichten.

**Zu Nummer 4a**

**Zu Buchstabe a**

Bei der Regelung handelt es sich um eine Klarstellung der mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch gewollten Förderdauer während des Eingangsverfahrens in Werkstätten für behinderte Menschen. Satz 2 bestimmt, dass die Leistungsdauer auf bis zu vier Wochen verkürzt werden kann, wenn im Einzelfall bereits während des Eingangsverfahrens festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist. Mit dieser Regelung wird auf einen Änderungswunsch des Bundesrates Rücksicht genommen.

**Zu Buchstabe b**

Das Verfahren zur Bewilligung des weiteren Förderabschnittes von einem Jahr im Berufsbildungsbereich soll objektiviert werden und künftig von einer fachlichen Stellungnahme über die weitere Fördernotwendigkeit abhängig gemacht werden. Die Rehabilitationsträger sind gehalten, ihre Entscheidungen rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraumes zu treffen und bekannt zu geben. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung muss auch die Stellungnahme rechtzeitig erfolgen. Die Beteiligung des Fachausschusses ist in § 4 der Werkstättenverordnung verankert.

**Zu Nummer 7 Absatz 4**

Mit dieser Regelung wird grundsätzlich einem Anliegen aus der Sachverständigenanhörung und einem Vorschlag des Bundesrates Rechung getragen, den Nachweis durch einen Leistungsbescheid zu führen. Die Änderungen zielen darauf ab, den Personenkreis näher zu bestimmen. Allerdings sollen Fälle nicht ausgeschlossen werden, in denen ein Leistungsbescheid noch nicht vorliegt.

**Zu Nummer 8**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die bisherige Nummer 8 aus der Bundestagsdrucksache 15/1783.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Frist für die Feststellung der Behinderung erst nach Eingang des vollständigen Antrages beginnt.

**Zu Nummer 11**

Es handelt sich um die bisherige Nummer 11 Buchstabe a aus der Bundestagsdrucksache 15/1783. Die bisher in Buchstabe b vorgesehene Regelung wird entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates und einem Anliegen aus der Sachverständigenanhörung gestrichen. Eine eingehende Prüfung der bekannt gewordenen Regelungen hat ergeben, dass es Tauglichkeitsprüfungen zwar an bestimmten Arbeitsplätzen, zum Beispiel beim fliegenden Personal oder bei der Bahn, gibt. Diese Tauglichkeitsprüfungen schließen eine Besetzung solcher Stellen mit schwerbehinderten Menschen aber nicht generell aus.

**Zu Nummer 13**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 73 Abs. 2 Nr. 6, die durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vorgenommen wird.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um die bisherige Nummer 13 Buchstabe a aus der Bundestagsdrucksache 15/1783.

**Zu Buchstabe c**

Die bisher unter Buchstabe b ebenfalls vorgesehene Regelung zur Anrechnung von schwerbehinderten Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz nach Arbeitnehmerüberlassung wird entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates sowie einem in der Sachverständigenanhörung geäußerten Wunsch des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gestrichen. Es bleibt aber dabei, dass der Übergang aus Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine besondere Anrechnungsregelung gefördert werden soll.

**Zu Nummer 15 Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die bisher in Buchstabe b vorgesehene Regelung zur Ermittlung eines besonderen Betrages der Ausgleichsabgabe wird als Folge der Streichung in Nummer 11 Buchstabe b gestrichen.

**Zu Nummer 19**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 2b.

**Zu Buchstabe b**

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates wird die Regelung zu den Prämien gestrichen und in § 84 vorgesehen, da die Prämien nicht als Anreiz zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen, sondern als Anreiz zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements dienen sollen. Zugleich wird die Regelung für die Leistungsträger, die Prämien nicht erbringen können, um einen Bonus erweitert.

**Zu Nummer 20**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die bisherige Nummer 20 aus der Bundestagsdrucksache 15/1783; ergänzt um einen Satz 7, mit dem klargestellt wird, dass die betrieblichen Interessenvertretungen und die Schwerbehindertenvertretung darüber wachen, dass ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchgeführt und ggf. erforderliche Leistungen zur Teilhabe sowie Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes ausgeführt werden.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um den bisherigen Absatz 2b der Nummer 19 aus der Bundestagsdrucksache 15/1783 erweitert um die Möglichkeit, Arbeitgebern als Anreiz zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements einen Bonus – etwa bei den von ihnen zu tragenden Anteilen an den Sozialversicherungsbeiträgen – anzubieten.

**Zu Nummer 21**

Als Ergebnis der Sachverständigenanhörung wird die Zustimmungsfiktion beschränkt auf die Fälle, in denen Betriebe und Dienststellen nicht nur vorübergehend eingestellt oder aufgelöst werden oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers eröffnet wurde. Damit wird grundsätzlich auch auf ein Anliegen des Bundesrates Rücksicht genommen.

**Zu Nummer 21a**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 73 Abs. 2 Nr. 6, die durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vorgenommen wird.

**Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung stellt sicher, dass der Arbeitgeber zur Kündigung gegenüber einem schwerbehinderten Menschen nicht der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes bedarf, wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht nachgewiesen ist, also entweder nicht offenkundig ist, so dass es eines durch ein Feststellungsverfahren zu führenden Nachweises nicht bedarf oder der Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nicht durch einen Feststellungsbescheid nach § 69 Abs. 1 erbracht ist; diesem Bescheid stehen Feststellungen nach § 69 Abs. 2 gleich. Der Kündigungsschutz gilt daneben nur in den Fällen, in denen ein Verfahren auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch zwar anhängig ist, das Versorgungsamt aber ohne ein Verschulden des Antragstellers noch keine Feststellung treffen konnte.

Die Regelung schließt damit aus, dass ein besonderer Kündigungsschutz auch für den Zeitraum gilt, in dem ein in der Regel aussichtsloses Anerkennungsverfahren betrieben wird. Im Übrigen wird mit der Neufassung grundsätzlich einem Anliegen aus der Sachverständigenanhörung und des Bundesrates Rechnung getragen.

**Zu Nummer 22**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung wegen der Anfügung des Absatzes 8 (vgl. Buchstabe b).

**Zu Buchstabe b**

Mit der Regelung erfolgt eine Klarstellung des Rechts der Schwerbehindertenvertretung auf Teilnahme an Betriebs- und Personalversammlungen für die Fälle, in denen Betriebe oder Dienststellen zum Zwecke der Wahl einer Schwerbehindertenvertretung gemäß § 94 Abs. 1 Satz 4 zusammengefasst worden sind. Hierdurch kann die Schwerbehindertenvertretung auch an Betriebs- und Personalversammlungen in den Betrieben und Dienststellen teilnehmen, denen die Mitglieder (Vertrauensperson und stellvertretende Mitglieder) der Schwerbehindertenvertretung selbst nicht angehören. Damit wird Bedenken im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit von Betriebs- und Personalversammlungen sowie Bedenken gegen ein Recht auf Teilnahme betriebsfremder Personen an solchen Versammlungen begegnet. Die Vorschrift ist einer im Bundesgleichstellungsgesetz in Bezug auf die Gleichstellungsbeauftragte getroffene Regelung nachgebildet.

**Zu Nummer 24**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Streichung der Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung an Umbaumaßnahmen in einer Wohnung entspricht einem Anliegen des Bundesrates.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Vorschrift korrespondiert mit der in § 84 Abs. 4 vorgesehenen Regelung für ein betriebliches Eingliederungsmanagement und schafft für die Integrationsämter eine entsprechende Leistungsmöglichkeit. Insoweit kommt eine Beteiligung der Integrationsämter an Gesamtprogrammen der Rehabilitationsträger, mit denen diese den Arbeitgebern Prämien oder einen Bonus, etwa bei Beiträgen oder Umlagen einräumen, in Betracht. Der Umfang der Beteiligung der Integrationsämter hängt von der Struktur des in die Maßnahmen der betrieblichen Prävention einbezogenen Personenkreises und von dem von den Rehabilitationsträgern zu übernehmenden Anteil ab.

**Zu Buchstabe b**

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Änderung deutlicher, dass die Vorleistung des Integrationsamtes erfolgen kann, wenn ohne eine unverzügliche Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Erhalt des Arbeitsplatzes gefährdet ist.

**Zu Nummer 26 Buchstabe a**

Die Änderung berücksichtigt die zum 1. Januar 2004 eintretende Änderung der Bezeichnung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und stellt damit die Rechtsförmlichkeit der Regelung sicher.

**Zu Nummer 27 Buchstabe a**

Die Änderung berücksichtigt die zum 1. Januar 2004 eintretende Änderung der Bezeichnung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und stellt damit die Rechtsförmlichkeit der Regelung sicher.

**Zu Nummer 29 Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich grundsätzlich um die bisherige Nummer 29 aus der Bundestagsdrucksache 15/1783. Die Änderung berücksichtigt die zum 1. Januar 2005 eintretende Änderung der Bezeichnung durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und stellt damit die Rechtsförmlichkeit der Regelung sicher.

**Zu Buchstabe c**

Mit dieser Änderung wird, entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates, die bisher in Nummer 1 vorgesehene Regelung in § 113 verankert. Die Rehabilitationsträger und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen vereinbaren danach eine gemeinsame Empfehlung zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst durch die Inanspruchnahme von Rehabilitanden, die besondere Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, entstehen. Beim Abschluss der Vereinbarung sind die maßgeblichen Verbände, darunter die Bundesarbeitsgemeinschaft „Unterstützte Beschäftigung", in der die meisten Integrationsfachdienste zusammengeschlossen sind, zu beteiligen. Für das Vereinbarungsverfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 7 und 8 entsprechend. Eine Verordnungsermächtigung ist für den Fall, dass eine gemeinsame Empfehlung nicht vereinbart wird, in § 115 Abs. 2 (Nr. 30a Buchstabe b) vorgesehen.

**Zu Nummer 30 Buchstabe b** (§ 114 SGB IX)

Die Änderung berücksichtigt die zum 1. Januar 2004 eintretende Änderung der Bezeichnung durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und stellt damit die Rechtsförmlichkeit der Regelung sicher.

**Zu Nummer 30a**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer Rechtsverordnung nach dem Vorbild des § 16 SGB IX.

**Zu Nummer 33a**

Die Streichung berücksichtigt eine auch von den Ländern empfohlene Korrektur bei der Fahrgelderstattung. Es hat sich herausgestellt, dass die bisherige Annahme einer häufigeren Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs durch die nach § 145 berechtigten Personen unzutreffend ist.

**Zu Nummer 33b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 148. Die Regelung gewährleistet, dass bei den Vorauszahlungen auf die Erstattung der Fahrgeldausfälle die in Nummer 33a vorgenommene Korrektur bei der Ermittlung der Fahrgeldausfälle angemessen berücksichtigt wird.

**Zu Nummer 34**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die bisherige Nummer 34 aus der Bundestagsdrucksache 15/1783, die aufgrund der Regelung in Absatz 2 redaktionell angepasst wurde.

**Zu Buchstabe b**

Um Verstöße von Arbeitgebern gegen ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung wirksam ahnden zu können, wird der Bußgeldrahmen auf bis zu 10 000 Euro erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Bußgeldrahmen des § 121 Betriebsverfassungsgesetz. Der Bußgeldrahmen bietet ausreichend Möglichkeiten, im Rahmen der einzelnen Ordnungswidrigkeitentatbestände das konkret zu verhängende Bußgeld der Schwere des jeweiligen Verstoßes entsprechend festzusetzen.

**Zu Artikel 4**

**Zu Nummer 2**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Klarstellung des bereits mit dem SGB IX geänderten Rechts. Eine Verkürzung kommt nur im Einzelfall in Betracht.

**Zu Buchstabe b**

Die ursprünglich vorgesehene Ergänzung des Absatzes 3 Satz 1, wonach der Fachausschuss nur dann zum Abschluss des Eingangsverfahrens zu beteiligen sei, wenn dies nach dem Ergebnis des Eingangsverfahrens geboten wäre, wird nicht weiter verfolgt. Die Beteiligung des Fachausschusses soll nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung in den Werkstätten auch zukünftig obligatorisch sein, um den Streit zu vermeiden, ob ein „klarer“ Fall vorliegt, bei dem eine Beteiligung des Fachausschusses entfallen kann, oder ob ein „unklarer“ Fall vorliegt, bei dem der Fachausschuss beteiligt werden muss.

**Zu Nummer 3**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 40 Abs. 3 Satz 3.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 5**

**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und zu § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und zu § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 5**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d.

**Zu den Buchstaben b und c**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d.

**Zu Nummer 8**

Folgeänderungen zu dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

**Zu Artikel 7**

**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

**Zu Absatz 2**

Es handelt sich um den bisherigen Absatz 3 aus der Bundestagsdrucksache 15/1783. Der bisherige Absatz 2 wird, entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates, gestrichen. Damit tritt die Regelung zur Wohnungshilfe in § 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX mit dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt sicher, dass die Beschäftigungspflichtquote zum 1. Januar 2004 nicht auf 6 Prozent ansteigt, sondern auch über das Jahr 2003 hinaus bei 5 Prozent bleibt. Im Übrigen wird sichergestellt, dass die wegen des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erforderlichen Änderungen der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung zum 1. Januar 2004 in Kraft treten.

**Zu Absatz 4**

Die Änderungen zu Nummer 13 Buchstabe a und Nummer 21a Buchstabe a sollen zusammen mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen einheitlich zum 1. Januar 2005 Inkrafttreten können. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Berlin, 14. Januar 2004

**Hubert Hüppe**
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333